

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 30 (1914)

Heft: 10

Rubrik: Ausstellungswesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

nicht von der Welt ab, sondern von der Tiefe. Richtig konisch tief genug, dann muß nicht zu weit versenkt werden. Eine exakte Arbeit verlangt, daß Schraubentöpfe nicht schief oder einseitig vom Lager abstehen oder zu tief sitzen und Staub und Schmutzlöcher bilden. Sie müssen tadellos plan zur Fläche wie gegossen sitzen, dann machen sie den Effekt, der den Zweck verrät.

IV. Diverses.

a) Besondere Sorgfalt beim Einsetzen bedarf die Messingsschraube. Es darf diesem Material nicht so viel zugemutet werden wie der Eisenschraube. Erstere bricht leicht ab, besonders in Hartholz.

b) Eine exakte Behandlung verlangen ferner die Schraubenschlitzte und Kopfflächen, und da sind ebenfalls ganz besonders die vernickelten und Messingsschrauben delikat. Weder die Schlitzte noch die Flächen dürfen verkratzt werden.

c) In dieser Hinsicht wird nur mit einem unrichtigen Schraubenzieher gefündigt. Derselbe darf unbedingt niemals zu dünn oder zu schmal und auch nicht zu stark konisch sein. Im Gegenteil sehr schwach. Er muß vornen eine solche scharfkantige Verdickung haben, daß er den Schraubenschlitz voll fassen kann, dann ist man sicher, daß er nicht abpringt. Auch in der Breite muß er der Schraubenschlitzlänge entsprechen. In den Ecken schwach abgefaßt, damit kein Holz oder Beschläge gekratzt wird.

d) Zum Schlusse noch das Einsetzen erwähnend, muß gesagt werden, daß das nicht mit dünnflüssigen, ätherischen oder schmierigen Ölen gemacht werden kann, wo die Nuancen der Hölzer z. keine Flecken dulden. Da taugt nur Seife, Talg und auch Wachs, und man tut gut, solches schon zum Vorbohren zu verwenden. Auf diese leichte und bequeme Art werden die Schrauben ebenfalls gegen das Entrostnen konserviert. Nur das Beste ist gut genug.

Versicherung gegen Arbeitslosigkeit.

(Bi-Korrespondenz.)

In den Nummern 4 und 5 dieses Jahres haben wir den vom Stadtrate Zürich ausgearbeiteten Entwurf einer Verordnung zur Schaffung einer städtischen Versicherungskasse gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit einer eingehenden Besprechung unterzogen und dabei das ganze Wesen der Arbeitslosigkeit geschildert, welches diese Behörde bewogen hat, auf die wichtige Einführung einer solchen Kasse einzutreten. Mit großer Genugtuung erfahren wir, daß der Große Stadtrat in seiner Sitzung vom 23. Mai diesen Entwurf einstimmig gutheißt und beschloß denselben einer auf den 19. Juli angesetzten Abstimmung der Stadtgemeinde vorzulegen. Ohne Zweifel wird dieser Antrag zum Gesetz erhoben, denn die bemerkenswerte und erfreuliche Einmütigkeit der Räte aller politischen Färbungen läßt mit Sicherheit darauf schließen, daß die Vorlage nicht ernstlich bekämpft wird.

Wenn auch aus der Mitte des großen Stadtrates verschiedene unwesentliche Einwendungen, besonders diejenige wegen des notorischen Mangels genügender statistischer Unterlagen über die Arbeitslosigkeit in den einzelnen Berufsklassen und deren mögliche Veranlassung zu Enttäuschungen gemacht wurden, so begreifen wir diese Ansichten sehr wohl, möchten aber hier nochmals feststellen, daß der Verordnungsentwurf der Regierung derart glücklich abgefaßt ist, daß Schwierigkeiten und Hemmnisse irgend welcher Art fortschreitend mit den noch zu machenden Erfahrungen sofort und zweckmäßig behoben werden können. Die Statuten sehen nämlich jähr-

liche Generalversammlungen vor, an welchen neben den versicherten Arbeitern auch die Regierung selbst Verbesserungsvorschläge zum Besluß bringen kann. Zugem ist eine dreijährige Frist vom Beginne an festgesetzt worden, nach welcher im Falle einschneidende Revisionsbedürfnisse zur Geltung kommen sollen.

Auf jeden Fall begrüßen wir den gemachten Anfang, dessen Wert um so höher einzuschätzen ist, als er, wie oben erwähnt, auf einem einmütigen Besluß von Vertretern der verschiedensten Erwerbsklassen fußt. Wir sind überzeugt mit dieser Versicherung einen bedeutenden Fortschritt für die Volkswohlfahrt getan zu haben und hoffen, daß sich diese Versicherung auf dem ganzen Gebiete unseres Landes ausdehne.

Aus den Verhandlungen selbst möchten wir noch hervorheben, daß das Gesetz mit dem 1. August dieses Jahres in Kraft zu treten hätte und daß bis zum 1. Sept. eintretende Mitglieder bereits schon mit Anfang Dezember genüßberechtigt sind.

Ausstellungswesen.

Der kommerzielle Dienst an der Schweiz. Landesausstellung. Seit ungefähr drei Monaten wird eifrig an der Einrichtung eines kommerziellen Dienstes für die Landesausstellung gearbeitet, der in unserem Ausstellungswesen etwas Neues ist und mit welchem eine Institution geschaffen wird, die auch nach Schluß der Ausstellung unserer großen und kleinen Industrie und ganz speziell der letzteren schätzenswerte Dienste wird leisten können; sie wird eine Lücke ausfüllen, deren Vorhandensein schon viele Diskussionen in den interessierten Kreisen veranlaßt hat.

Unter den Besuchern der Ausstellung werden sich zahlreiche Handwerker befinden, die nicht nur zur Befriedigung ihrer Schaulust nach Bern kommen, sondern vor allem Anregungen, nützliche und praktische Winke für die Ausübung ihres Berufes zu finden hoffen. Sie haben voraussichtlich nur knappe Zeit zum Besuch der Ausstellung; diese hat aber eine so große Ausdehnung erreicht, bietet auf jeden Schritt so viel des Sehenswerten, daß auch diejenigen, die mit einem bestimmten Ziel vor Augen sie besuchen, abgelenkt werden.

Um nun diesen Industriellen und Handeltreibenden, die vor allem das sehen möchten, was ihr spezielles Fach beschlägt und für sie wertvoll ist, großen, unvermeidlichen Zeitverlust zu ersparen, wurde für die Ausstellung der oben erwähnte kommerzielle Dienst geschaffen, dessen

**Joh. Graber, Eisenkonstruktions-Werkstätte
Winterthur, Wülflingerstrasse. — Telephon.**

**Spezialfabrik eiserner Formen
für die
Zementwaren-Industrie.**

Silberne Medaille 1908 Mailand.
Patentierter Zementrohrformen-Verschluß
— Spezialartikel Formen für alle Betriebe. —

Eisenkonstruktionen jeder Art.

Durch bedeutende
Vergrößerungen 1986
höchste Leistungsfähigkeit.

eine Aufgabe es sein wird, allen diesen Besuchern an die Hand zu gehen, damit sie wirklich den Zweck ihres Besuches erreichen und die gesuchte geschäftliche Förderung finden können. Dieser Dienst wird in erster Linie den Besuchern die Liste derjenigen ausgestellten Gegenstände zu liefern haben, die ihn vor allem interessieren, damit er sie sofort auffinden kann. Dem Interessenten wird auch eine Liste derjenigen Fabrikanten zugestellt werden, die einen gleichen Artikel versetzen, aber nicht ausgestellt haben. Auf Begehrungen der Interessenten wird der kommerzielle Dienst das Bindeglied sein zwischen dem Lieferanten und dem Käufer, er wird Erkundigungen einholen und übermitteln, welche von den Besuchern verlangt werden, und zwar immer kostenlos, selbst dann, wenn er sich direkt an den Fabrikanten wenden und mit diesem in Briefwechsel treten muß.

Man wird die Ausstellung und ihren kommerziellen Dienst dazu benützen, unsere Fabrikanten, speziell die beschädigten über die Bedürfnisse des inländischen Marktes aufzuklären, damit unsere Industrie, immer besser orientiert über die Bedürfnisse des eigenen Landes, denselben entgegenkommen und dadurch unsere Einfuhr von Fabrikationsartikeln reduzieren kann.

Diese neue vermittelnde Stelle wird sich auch in den Dienst unserer Ausfuhr stellen. Nach Schluss der Ausstellung wird seine Leitung dem Handels- und Industrieverein übertragen werden, dessen Sekretariat sich in hervorragender Weise schon an der Organisation des kommerziellen Dienstes beteiligt. Es ist keine leichte Sache, diese Organisation zu schaffen; was aber bis jetzt getan wurde, lädt hoffen, daß das aufgestellte Programm auch wirklich durchgeführt werden kann.

Das Bureau befindet sich Bubenbergplatz 10. Vorsteher ist Herr Hänggi.

Verschiedenes.

Eidgenössische Krankenversicherung. Ein Teil der schweizerischen Krankenkassen bemüht sich zurzeit eifrig, die Statuten mit den Vorschriften des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung in Einklang zu bringen. Das Bundesamt für Sozialversicherung in Bern hat Arbeit in Hülle und Fülle, um alle ihm gestellten Fragen zu beantworten und die einlaufenden Statutenentwürfe zu prüfen, obwohl die Kassen der West- und Ostschweiz noch sehr zurückhaltend sind und dem neuen Werk noch nicht so recht trauen wollen.

Bei der Kürze des Abschnittes über die Krankenversicherung im Gesetz und der großen Verschiedenheit der Kassenverhältnisse kann es nicht ausbleiben, daß immer wieder Punkte auftauchen, die zu Anständen oder doch zu Zwischen Anlaß geben, weil sie verschiedene Lösungen zulassen. Da ist es denn für die verantwortlichen Behörden schwierig, den besten Weg zu finden und das praktisch Erprobte mit den juristischen Forderungen in Einklang zu bringen, ohne bei den beteiligten Kreisen auf Widerstand zu stoßen. Sie fahren dann am besten, wenn sie die Erfahrung zu Rate ziehen.

Aus diesem Grunde wurde die Eidgenössische Kommission für Einführung der Krankenversicherung auf Montag 25. Mai ins Bundespalais nach Bern berufen, damit sie über verschiedene Fragen der Anwendung des Bundesgesetzes berate. Die ihr vorgelegten 23 Fragen beschlagen die verschiedensten Gebiete der Krankenversicherung, wie Karenzzeit, Beaufsichtigung der Patienten, Aufnahme von Mitgliedern, Freizügigkeit, Überversicherung u. dergl., und es wurde von der Kommission, die unter dem Vorsitz des Herrn Bundesrates Schultheß tagte, rasch eine Lösung gefunden. Schwieriger

gestalteten sich die Fragen bezüglich der Krankenpflege. Das Gesetz enthält hinsichtlich der Leistungen der Kassen bei Spitalbehandlung und ärztlich vorgeschriebenem Kuraufenthalt keine ausdrücklichen Bestimmungen. Der Gesetzgeber kann aber die Kassen dennoch nicht von ihrer Pflicht, dem kranken Mitglied die Kosten für Arzt und Arzneien zu zahlen, entbinden, auch wenn der Patient in einem Krankenhaus verpflegt werden muß. Die Kassen haben aber bisher diese Pflicht auch meist erfüllt, aber ihre Statuten zeigen hierin große Verschiedenheiten. Welche Bestimmungen hat nun das Bundesamt für Sozialversicherungen hierüber aufzustellen, um den Geschäftstellern die Anerkennung gewähren zu können? Über diesen Punkt wie über die Frage, wie den vorübergehend im Ausland sich aufhaltenden Mitgliedern die Krankenpflegekosten geleistet werden sollen, gingen die Meinungen teilweise erheblich auseinander, und es führten die Beratungen in diesen Punkten noch nicht zum Ziel. Es wurde daher eine siebenstellige Kommission gewählt, welche suchen soll, eine Lösung zu finden, die sowohl den praktischen Erfahrungen der Kassenvertreter als den Forderungen der Juristen entspricht. Diese Kommission wird in den nächsten Tagen in Bern zusammentreten, worauf dann das Industriedepartement seine Entscheidung bekannt geben wird.

Die Holzschnizerei im Berner Oberland. Das neueste Heft der Mitteilungen der bernischen Handels- und Gewerbe kammer sagt über den Gang der Holzschnizeret im Jahre 1913: „Die Holzschnizeret im Oberland hat gegenwärtig, so unwahrscheinlich dies auf den ersten Moment erscheint, viel unter der modernen Kunstrichtung zu leiden. Die Nachfrage nach zierlich geschnitzten Holzfigürchen, dann nach Bären, die wirklich noch nach Bären aussehen, nimmt stetig ab. Mit einem Worte, die sonst blühende Branche der sogen. Altehanden hat für die Holzschnizeret in den letzten Jahren keine Früchte mehr gezeitigt. Auch die Schnizerelverzierungen an Möbelstücken, wie überhaupt die Herstellung großer und kleiner Gegenstände nach der althergebrachten Sitte, wollen dem Fremdengeschmack nicht mehr zusagen. Man sucht nun auch, soviel als möglich, der neuen Geschmackrichtung sich anzupassen. Es stellt dies für die künstlerisch veranlagten Schnizer im Oberland eine Selbstverleugnung ihrer eigenen Richtung dar, die leider von den dermaligen Ursachen in diesem Gewerbezweig verlangt wird, wenn anders der Schnizer sein Auskommen finden will.“

Bedachung eidgen. Bauten. (Einges.) Die eidgenössische Bauinspektion in Zürich verwendete vor Jahresfrist für die Zeughäuser in Aarau 25.000 Stück Metall-schindeln Pat. Nr. 56,288 (Lieferant: Otto Schmidt, Baumeister, Kreuz). Trotz dem abnormal schneereichen, kalten Winter und heftigen Stöhnstürmen im Frühjahr gab dieses neue Bedachungsmittel nicht zu den geringsten Rostlamationen Anlaß. Die vorzügliche Erfahrung, welche hiermit gemacht wurde, veranlaßt obige Baubehörde, gegenwärtig die Artilleriestellungen in Frauenfeld nach diesem System unter Verwendung von circa 90.000 Metall-schindeln umzudecken.

Obige Schindel Pat. Nr. 56,288 ermöglicht die Erstellung einer sehr billigen, soliden, leichten, absolut wasserdichten, feuerficheren und schönen Bedachung. Durch die Verwendung dieser Schindeln werden dem Dache Luftwege verschlossen, welche jede Dachfaulnis verhindern, ohne dessen Dichtigkeit zu beeinträchtigen. Obige Tatsachen müssen jeden fortgeschrittenen Baufachmann veranlassen, dieser Erfindung die vollste Aufmerksamkeit zu schenken. Jede Schindel trägt die Patent Nr. 56,288 und die Adresse des Lieferanten.